

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
zeitlich begrenztes Zutageleiten und Absenken von Grundwasser auf dem Grundstück  
Fl.- Nr. 625 Gemarkung Markt Indersdorf, Gemeinde Markt Indersdorf,  
LandkreisDachau**

**Bauvorhaben: Gepl. Grundwasserabsenkung für den Neubau eines Vorklärbeckens  
sowie die rohrtechnische Ergänzung zweier Kombibecken (BB/NKB)**

Der Antragsteller, Markt Markt Indersdorf, beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 230.000 m<sup>3</sup> oberflächennahes Grundwasser zum Zweck des Neubaus eines Vorklärbeckens sowie der rohrtechnischen Ergänzung zweier Kombibecken (BB/NKB). Dies ist notwendig, um die Klärung des anfallenden Abwassers gemäß den Anforderungen des Gewässerschutzes sicherzustellen. Der Abwasseranfall zur Kläranlage erhöht sich, da weitere Ortsteile, die bisher eine eigene Kläranlage besaßen nun an die Kläranlage angeschlossen wurden und werden. Es werden aufgrund der vorhandenen Grundwasserverhältnisse zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der Abwasserklärung, also dem Allgemeinwohl der Bevölkerung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt und aufgrund der Erfahrungen aus der Bauwasserhaltung 2014-2016 kann diese vorübergehende Entnahme von Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden. Zudem wird sich der Grundwasserspiegel aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, Interaktion mit der Glonn) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen.

Des Weiteren wird durch die Förderung und Wiederversickerung die Qualität des Grundwassers nicht verändert. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Glonntal. Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme wären aber nur lokal begrenzt im Bereich der Kläranlage feststellbar. Aufgrund der oben genannten Punkte sind aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes München besteht daher keine Besorgnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung für die Erstellung eines neuen Vorklärbeckens stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.